



Alterszentrum Castelsriet Sargans

Hausreglement

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck.....	3
2	Organisation.....	3
3	Anmeldung.....	3
4	Aufnahme.....	3
5	Eintritt.....	3
6	Zimmerzuteilung.....	4
7	Reservation.....	4
8	Abwesenheiten.....	4
9	Leistungen im Alterszentrum Castelsriet.....	4
10	Pflegegarantie.....	5
11	Besuche.....	5
12	Kaution.....	5
13	Auflösung des Pensionsvertrages.....	5
14	Versicherung.....	6
15	Haftung.....	6
16	Leben im Alterszentrum Castelsriet.....	6
17	Vermächtnis Vergabung Schenkung.....	6
18	Beschwerden.....	7
19	Inkrafttreten.....	7

Der Gemeinderat Sargans erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 28. März 2012 als

Hausreglement

1 Zweck

Das Alterszentrum Castelsriet betreut und pflegt gesunde wie kranke Menschen und kann auch Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung erbringen, welche nicht im Pensionsalter sind. Das Alterszentrum Castelsriet wird politisch und konfessionell neutral geführt.

Dieses Reglement regelt die Beziehungen des Alterszentrums Castelsriet zu den Bewohnenden.

2 Organisation

Die Organe des Alterszentrums Castelsriet sind:

- Der Gemeinderat
- Die Betriebskommission
- Die Geschäftsleitung

Die betriebliche Organisation richtet sich nach dem gültigen Organigramm. Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement und im Funktionendiagramm und den entsprechenden Stellenbeschreibungen festgelegt.

3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Formular. Anmeldeformulare mit den notwendigen Informationen sind beim Sekretariat des Alterszentrums erhältlich.

4 Aufnahme

Für eine Aufnahme sind folgende Kriterien mit nachfolgend aufgeführten Prioritäten massgebend:

1. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sargans oder Personen, welche früher mindestens 5 Jahre hier wohnhaft und steuerpflichtig waren.
2. Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden.

Das Alterszentrum steht Menschen jeglicher Konfession offen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch für die Aufnahme in das Alterszentrum Castelsriet.

5 Eintritt

Für die Reihenfolge der Eintritte ist das Datum der definitiven Anmeldung entscheidend. Sozialmedizinische und pflegerische Indikationen werden berücksichtigt.

Der Entscheid über den definitiven Eintritt liegt bei der Geschäftsführerin oder beim Geschäftsführer. Es wird ein schriftlicher Pensionsvertrag abgeschlossen.

Vor dem Eintritt ist die Finanzierung des Aufenthalts im Alterszentrum Castelsriet sicherzustellen. Ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist durch die interessierte Person abzuklären.

6 Zimmerzuteilung

Persönliche Wünsche für die Zimmerzuteilung werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Zuteilung.

Die Bewohnenden können ihre Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten. Auf Wunsch stellt das Alterszentrum Castelsriet Bett, Nachttisch, Bett- und Frottierwäsche, Tisch und Stuhl zur Verfügung.

7 Reservation

Erfolgt der Eintritt nicht auf den vereinbarten Zeitpunkt, wird für die Zeit der Reservation der vereinbarte Pensionspreis ohne Verpflegungskosten in Rechnung gestellt.

Nach Ablauf von 30 Tagen kann die Geschäftsführung über das Zimmer verfügen.

8 Abwesenheiten

Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen entfallen Betreuungs- und Pflegekosten und es erfolgt eine entsprechende Verpflegungsgutschrift. Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheit.

9 Leistungen im Alterszentrum Castelsriet

Die durch das Alterszentrum Castelsriet erbrachten Leistungen und ihre Verrechnung werden durch den Gemeinderat in der Taxordnung festgelegt. Dabei wird von einer ausgeglichenen Betriebsrechnung ausgegangen. Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnenden einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt.

9.1 Unterkunft und Verpflegung

Die Pensionstaxe wird erhoben für die Grundleistungen: Benutzung des Zimmers, Mitbenutzung der allgemeinen Räume, Nebenkosten, Vollpension, ordentliche Zimmerreinigung, Nutzung der Infrastruktur, Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss, Waschen sowie Bügeln des normalen persönlichen Wäschebedarfs.

Bewohnerinnen und Bewohnern, welche die letzten drei Jahre vor dem Datum des Eintritts in das Alterszentrum ihr Steuerdomizil nicht in Sargans hatten, wird ab Datum des Eintritts ein Zuschlag von Fr. 5.00 pro Tag verrechnet. Erfolgt eine Wohnsitznahme in Sargans, entfällt dieser Tageszuschlag per Ende des Anmeldemonats. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

9.2 Pflege und Betreuung

Die Betreuungstaxe wird erhoben für die Betreuungsleistung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit oder dem effektiven Betreuungsaufwand.

Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

9.3 *Ärztliche Betreuung*

Es besteht freie Arztwahl. In der Regel erfolgt die Betreuung durch den bisherigen Hausarzt.

9.4 *Seelsorgerliche Betreuung*

Für die seelsorgerliche Betreuung der Bewohnenden steht das Alterszentrum den zuständigen Konfessionen und Gemeinschaften offen.

9.5 *Unterstützung im Todesfall*

Im Todesfall unterstützt die Geschäftsführung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen.

9.6 *Nicht inbegriffene Zusatzleistungen*

In der Pensions-, Betreuungs- und Pflege- und Pflegetaxe nicht inbegriffen sind insbesondere Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Fahrkosten, Medikamente, persönliche Hygieneartikel, Kleiderreparaturen, Zimmerservice, sofern dieser nicht durch die Pflegebedürftigkeit angezeigt ist, Leistungen und Kosten bei Todesfall, Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren sowie chemische Reinigung und allfällige weitere Zusatzleistungen.

10 **Pflegegarantie**

Im Alterszentrum Castelsriet wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert.

11 **Besuche**

Besuche sind jederzeit willkommen, eigentliche Besuchszeiten gibt es nicht. Auf die Mittags- und Nachtruhe ist Rücksicht zu nehmen. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, nach Voranmeldung gemeinsam das Mittagessen einzunehmen oder sich in der Cafeteria zu erfrischen.

12 **Kautio**

Die Geschäftsleitung kann eine Bankgarantie bis zu einem Betrag von drei Monatsbeträgen der Pensionskosten verlangen. Die Garantiesumme dient der Begleichung offener Rechnungen beim Austritt oder im Todesfall. Die Freigabe erfolgt durch die Geschäftsleitung.

13 **Auflösung des Pensionsvertrages**

13.1 *Kündigung*

Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig auf das Ende eines Monats kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann nach Rücksprache mit der Betriebskommission und nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person das Pensionsverhältnis in begründeten Einzelfällen kündigen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

13.2 Todesfall

Der Pensionsvertrag erlischt im Todesfall nach Ablauf von 30 Tagen; das Zimmer ist innerhalb dieser Frist zu räumen. Während dieser 30 Tage wird der Pensionspreis ohne Verpflegungskosten verrechnet. Nach dem Tod entfallen Betreuungs- und Pflegekosten.

Die Räumung des Zimmers ist Aufgabe der Angehörigen. Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer nur in Begleitung der Geschäftsleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

13.3 Ärztlich angeordneter Übertritt in eine andere Institution

Der Pensionsvertrag erlischt bei einem ärztlich angeordneten Übertritt nach Ablauf von 14 Tagen ab Entscheid für einen definitiven Übertritt; das Zimmer muss innerhalb von 14 Tagen geräumt werden. Während dieser Zeit wird der Pensionspreis ohne Verpflegungskosten verrechnet; es entfallen Betreuungs- und Pflegekosten. Es wird davon ausgegangen, dass eine solche Verlegung nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgt.

Die Räumung des Zimmers ist Aufgabe der Angehörigen.

14 Versicherung

Kranken- und Unfallversicherung sowie Sachversicherung für persönliche Gegenstände und Mobilien ist Sache der Bewohnenden.

15 Haftung

Das Alterszentrum Castelsriet und seine Organe übernehmen keine Haftung für beschädigtes oder verloren gegangenes Eigentum der Bewohnenden.

Geld und kleine Wertsachen können zur Aufbewahrung in den Tresor übergeben werden; ansonsten wende man sich an eine Bank.

16 Leben im Alterszentrum Castelsriet

Grundlagen für das Pensionsverhältnis sind Hausreglement, Geschäftsreglement, Haus- und Taxordnung.

In der Informationsbroschüre finden sich weitere Hinweise und Regeln über das Zusammenleben im Alterszentrum Castelsriet.

17 Vermächtnis Vergabung Schenkung

Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, einem Bewohnendenfonds zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Sargans geführt.

Der Fonds wird für Anschaffungen und Veranstaltungen für die Bewohnenden verwendet. Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Die Betriebskommission vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

18 Beschwerden

Beschwerden sind an die Geschäftsführerin oder an den Geschäftsführer zu richten.

Gegen Anordnungen und Verfügungen der Geschäftsführung kann bei der Betriebskommission innert 14 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Anordnungen und Verfügungen der Betriebskommission kann beim Gemeinderat innert 14 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

19 Inkrafttreten


Das Hausreglement wird durch den Gemeinderat erlassen und anschliessend dem fakultativen Referendum unterstellt. Es ersetzt alle vorgängigen Reglemente. Der Gemeinderat bestimmt nach Abschluss des Referendumsverfahrens die Inkraftsetzung.

Dieses Hausreglement tritt ab 1. Mai 2013 in Kraft.

Durch den Gemeinderat Sargans erlassen am 8. Januar 2013.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Januar bis 25. Februar 2013.

Gemeinderat Sargans



Jörg Tanner
Gemeindepräsident

Denise Good
Gemeindeschreiberin

- *Nachtrag 1 Streichung Haftpflichtversicherung aus Punkt 14 genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 17. März 2015 (Geschäft Nr. 81)*